

Amtsblatt

für den Salzlandkreis
- Amtliches Verkündungsblatt -



14. Jahrgang

Bernburg (Saale), 08. Juli 2020

Nummer 27

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- Sitzung des Betriebsausschusses Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises am 15.07.2020; 16:30 Uhr **137**
- Sitzung Kreistages am 15.07.2020; 17:00 Uhr **137**
- Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern **139**

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

- **Sitzung des Betriebsausschusses Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises am 15.07.2020; 16:30 Uhr**

Datum: Mittwoch, 15.07.2020, 16:30 Uhr

Ort: Kurhaus Bernburg, großer Saal
Solbadstraße 2
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bericht des Betriebsleiters des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- 4 Anfragen und Anregungen
- 5 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils
- 7 Bericht des Betriebsleiters des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
- 8 Vergabe-Nr.: 0038/2020 - Kreiswirtschaftsbetrieb Salzlandkreis, Pressmüllfahrzeuge, Lieferung von 4 Pressmüllfahrzeugen als Komplettfahrzeuge (Neufahrzeuge)
Beschlussvorlage B/0136/2020

- 9 Anfragen und Anregungen
- 10 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer
Ausschussvorsitzender

- **Sitzung Kreistages am 15.07.2020; 17:00 Uhr**

Datum: Mittwoch, 15.07.2020, 17:00 Uhr

Ort: Kurhaus Bernburg, großer Saal
Solbadstraße 2
in 06406 Bernburg (Saale)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 27. Mai 2020
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen; Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse
- 5 Übergang eines Kreistagssitzes
Mitteilungsvorlage M/0056/2020
- 6 Sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen - Abberufung
Beschlussvorlage B/0135/2020
- 7 Vorstellung "Zukunftsstrategie Salzlandkreis 2030"
Beschlussvorlage B/0132/2020

- | | |
|--|---|
| <p>8 Klage gegen die Bescheide des Landesverwaltungsamtes zur Beanstandung der Beschlüsse zur Haushaltssatzung des Salzlandkreises für das Jahr 2019 und zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes
Beschlussvorlage B/0130/2020</p> <p>9 <u>Wahl des Landrates des Salzlandkreises 2021</u></p> <p>9.1 Berufung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters
Beschlussvorlage B/0134/2020</p> <p>9.2 Bestimmung des Wahltages und einer eventuell erforderlichen Stichwahl
Beschlussvorlage B/0133/2020</p> <p>10 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen
Beschlussvorlage B/0125/2020</p> <p>11 Teilplan "Pflegestrukturplan (Salzlandkreis)"
Beschlussvorlage B/0117/2020</p> <p>12 <u>Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß der Satzung für das Jugendamt</u></p> <p>12.1 Wahl von stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 2 a)
Wahlvorlage W/0022/2020</p> <p>12.2 Änderung der Besetzung bei beratenden Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 3
Beschlussvorlage B/0116/2020</p> <p>13 Stand der Umsetzung des Kreistagsbeschlusses zur Auflösung der Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Kreis Bernburg mbH - WFG Bernburg
Mitteilungsvorlage M/0052/2020</p> | <p>14 Geschäftsordnung des Kreistages und seiner Ausschüsse
hier: Änderung § 16 Niederschriften
Tagesordnungsantrag
TA/0006/2020</p> <p>14.1 Änderungsantrag der AfD-Fraktion</p> <p>15 Energiewende und Klimabündnis - Tagesordnungsantrag der Fraktion SPD/GRÜNE/WG
Tagesordnungsantrag
TA/0001/2020</p> <p>16 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages</p> <p>17 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung</p> <p><u>Nicht öffentlicher Teil</u></p> <p>18 Feststellen der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils</p> <p>19 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 27. Mai 2020</p> <p>20 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen</p> <p>21 Vergabe-Nr.: 0023/2020 - Salzlandkreis - Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Salzlandkreises - Betreuung und Betreuung
Beschlussvorlage B/0131/2020</p> <p>22 Vergabe-Nr.: 0038/2020 - Kreiswirtschaftsbetrieb Salzlandkreis, Pressmüllfahrzeuge, Lieferung von 4 Pressmüllfahrzeugen als Komplettfahrzeuge (Neufahrzeuge)
Beschlussvorlage B/0136/2020</p> <p>23 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages</p> <p>24 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung</p> |
|--|---|

gez. Thomas Gruschka
Vorsitzender des Kreistages

• **Allgemeinverfügung zum Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern**

Auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erlässt der Salzlandkreis als Untere Wasserbehörde folgende

I. Allgemeinverfügung

1. Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen aus allen oberirdischen Gewässern im Salzlandkreis, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen, werden bis auf Widerruf untersagt.
2. Von den Regelungen des Punktes I. 1. dieser Allgemeinverfügung gelten nachfolgende Ausnahmen:
 - 2.1. Wasserentnahmen aus nachfolgenden Gewässern sind ab Unterschreiten des nachfolgend benannten Mindestwasserstandes untersagt:

Gewässer	Mindestwasserstand lt. Pegellatte
Karlssee (Staßfurt)	+ 10 cm
Karolinesee (Staßfurt)	+ 10 cm
Kamplake (Unseburg)	+ 10 cm
Tagebaurestloch „Louise“ (Neugattersleben)	+ 10 cm

- 2.2. Folgende Gewässer sind von der Allgemeinverfügung ausgenommen:
 - Elbe
 - Felsensee (Schönebeck),
 - Langer See (Schönebeck),
 - Blauer See (Schönebeck),
 - Grüner See (Pretzien),
 - Pretziener See (Pretzien),
 - Kiese See Barby (Barby) und
 - Kiese See Groß Rosenberg (Groß Rosenberg).

- 2.3. Ausgenommen sind Gewässer die sich in Betriebsstätten von Kies- und Steinwerke zur Gewinnung und Aufbereitung von Sand und Kies befinden.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II. Begründung

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit haben sich in den Oberflächengewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung der Situation ist nicht absehbar. Die Allgemeinverfügung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser, gewässerökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten.

Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen.

Die Entnahme oder Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern ist laut § 33 WHG nur zulässig, wenn die Abflussmengen erhalten bleiben, die für das Gewässer und andere verbundene Gewässer erforderlich sind, um die Ziele der Gewässerbewirtschaftung erfüllen zu können. Diese Mindestwasserabführung ist derzeit nicht gewährleistet, sodass die untere Wasserbehörde nach § 100 Abs. 1 WHG im pflichtgemäßen Ermessen eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu erlassen hat.

Für den Erlass dieser Verfügung ist gemäß § 10 Abs. 3 WG LSA i. V. m. § 1 VwVfG LSA und § 3 VwVfG örtlich und gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 WG LSA i. V. m. § 11 WG LSA sachlich die Untere Wasserbehörde des Salzlandkreises zuständig.

Anordnung der sofortigen Vollziehung (Pkt. I. 3.):

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse und ist notwendig, um zu verhindern, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen mittels Pumpvorrichtungen im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und durch wasserrechtliche Erlaubnisse zugelassene Benutzungen fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird.

Durch fortgesetzte Entnahmen von Wasser aus Oberflächengewässern wäre der zum Erhalt des Naturhaushalts erforderliche Mindestabfluss nicht mehr sichergestellt. Dies hätte nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt, Natur und Landschaft zur Folge.

Nach Abwägung der Interessen der erlaubten Gewässerbenutzungen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit am Schutz der Gemeingüter Wasser und Boden sowie der Schutzgüter Leben und Gesundheit sowie der Natur ist die Einschränkung des Anlieger- und Eigentümergebrauchs sowie die erlaubter Benutzungen auch verhältnismäßig.

Die getroffene Einschränkung ist ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel, um zukünftige Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zum Schutz des Lebens und der Gesundheit abzuwehren. Die Ausübung von Gewässerbenutzungen muss immer gemeinverträglich erfolgen. Auf Grund der derzeitigen Gewässersituation ist nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand eine gemeinverträgliche Nutzung nicht möglich, so dass die Allgemeinverfügung zu erlassen und sofort zu vollziehen ist.

Inkrafttreten (Pkt. I. 4.):

Nach § 41 Abs. 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen Beteiligten bekannt zu geben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Eine Allgemeinverfügung darf nach § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG

öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Untunlich ist eine Bekanntgabe dann, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber überhaupt nicht möglich ist. Der Verwaltungsakt gilt nach § 41 Abs. 4 VwVfG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da hier schneller Handlungsbedarf besteht, wird die früheste Möglichkeit, einen Tag nach der Bekanntmachung, gewählt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale) einzulegen.

Hinweise

- Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat jedoch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.
- Für die Fließgewässer können die Pegelstände für jedermann jederzeit über das landesweite Pegelnetz (z. B. online über www.hochwasservorhersage.sachsen-anhalt.de) abgefragt werden.

- Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden kann.

Bernburg, den 06.07.2020

gez. Markus Bauer
Landrat

Fundstellenverzeichnis:

WHG - Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBl. LSA S. 33)

Wasser-ZustVO - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23.11.2011 (GVBl. S. 809) zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.04.2016 (GVBl. LSA S. 159)

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745)

VwVfG LSA - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)

VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546)